

dass das Goding noch zur Zeit Eikes nur ein Bagatellgericht gewesen sei und die strafrechtliche Zuständigkeit für Unge-richt erst im Laufe des 13. Jahrhunderts erlangt habe, eine Lehre, die auch heute noch von manchen Forschern als zweifel-los vorgetragen wird.

9 Damit für den ^{ersten} ~~damaligen~~ ^{Rechtszustand}
(rechtshistorisches Ergebnis)
und zweitens
* (quellenkritisches Ergebnis)

Meine Untersuchung über die Gerichtsverhältnisse des Sachsenspiegels 2) führten mich zu ~~xxxxxx~~ ~~if~~ ~~xxxxxx~~ ~~Ergebnisse~~ ~~xxx~~ wichtigen Ergebnissen für den Inhalt des alten Textes und für die Urheberschaft der Glosse. Es ergab sich nämlich, dass schon der alte Text die strafrechtliche Zuständigkeit des ständigen Gogräfen überall voraussetzt, so dass unter den be-schränkten Gogräfen nur der Notrichter gemeint sein kann. Deshalb ist das die vor Gografe nicht der Artikel, sondern ein hinweisendes Fürwort. Auf ihm liegt der Sprechakzent, was natürlich in der Schrift nicht erkennbar ist. Daraus ergab sich ferner, dass der Glossator, der den Inhalt richtig erklärt, Eike gewesen sein muss. Jeder andere würde dem Schriftsinne gefolgt sein und den Text nicht erklärt sondern berichtigt haben.

Diese beiden Ergebnisse bestätigen einander, wenn nun auch aus anderen Gründen die Autorschaft Eikes erwiesen wird, so wird dadurch auch unsere Auffassung über das Alter der strafrechtlichen Zuständigkeit weiter bekräftigt. Das ist wichtig. Die anderen Gründe sind allerdings auch vollkommen zwingend, aber die Beweisführung ist etwas umständlich 4), während unsere authentische Glosse ebenso kurz wie bündig ist.

Die rechtshistorische Erkenntnis ist nun von grosser Be-deutung. Denn das Missverständnis der Godingstelle ist die ein-zige Grundlage, auf der die alte Lehre von dem Bagatellgerichte des Godings beruht. Wenn Eike seine Zuständigkeit nicht be-schränkt hat, so ist dies in keiner einzigen Quellenstelle ge-schehen. Mit der Bagatelltheorie stürzt aber auch die ganze Lehre von dem Zusammenhange der sächsischen Gerichtsverfas-sung mit der fränkischen, wie sie seinerzeit Sohm begründet hat. Es muss ein Neubau erfolgen 5). Das Gericht bei Königs-

- 1) Vgl. z.B. Eberhard Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters, 1937, S.434 ff und Erich Molitor, Die Pflughaften des Sachsenspiegels, 1941, S.70, 78 und passim.
- 2) Vgl. Sachsenspiegel S.118-177.
- 4) Am einfachsten ist das sprachliche Argument. Der Name Gografe kann nur für den ständigen Richter entstanden sein, da nur er, aber nicht der Notrichter, eine Beziehung zu Go hat. Auch der Notrichter bei handhaftem Ungericht heisst Gografe. Diese Uebertragung kann nur zu einer Zeit erfolgt sein, als die Zuständigkeit des ständigen Gografen für Un-gericht notorisch war.
- 5) Vgl. die Skizze in "Uebersetzungsprobleme im frühen Mittel-alter", S.241 ff und Verweisungen.